AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 02/18 Dienstag, 30. Januar 2018

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 29.01.2018

E I N L A D U N G

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Mittwoch, 07.02.2018, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung:
----

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 07.02.2018

4. Änderung von Ausschussbesetzungen **HFA-Pkt. 5**

5. Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck **HFA-Pkt. 6**
   - Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern -
   (Vorlagen-Nr: 18/0045)

6. Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH **HFA-Pkt. 7**
   - Wahl einer Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung -
   (Vorlagen-Nr: 18/0042)

7. Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) **HFA-Pkt. 8**
- Bestellung einer Stellvertreterin in der Gesellschafterversammlung -
(Vorlagen-Nr: 18/0043)

8. WiN Emscher-Lippe - Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH **HFA-Pkt. 9**
- Bestellung eines Vertreters in den Aufsichtsrat -
(Vorlagen-Nr: 18/0056)

9. Änderung der Vertretungsregelung für die Gladbecker Schiedsamtsbezirke **HFA-Pkt. 10**
(Vorlagen-Nr: 18/0064)

10. Controllingbericht Haushaltssanierungsplan zum 30.09.2017 **HFA-Pkt. 11**
(Vorlagen-Nr: 18/0035)

11. Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen -Liste 5- gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 **HFA-Pkt. 12**
(Vorlagen-Nr: 18/0053)

12. Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen - Liste 4a und 4b - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 **HFA-Pkt. 13**
(Vorlagen-Nr: 18/0034)

13. Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen - Liste 1a und 1b - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 **HFA-Pkt. 14**
(Vorlagen-Nr: 18/0036)

14. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Gebiet der Stadt Gladbeck vom 13.06.2017 **HFA-Pkt. 15**
(Vorlagen-Nr: 18/0069)

15. Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagsschule in der Primarstufe vom 19. Mai 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 02.01.2017

Anpassung der Elternbeiträge zum 01.08.2018
(Vorlagen-Nr: 18/0037)

16. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2017
(Vorlagen-Nr: 18/0076)

17. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

18. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:
----

19. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

20. Genehmigung der Tagesordnung

21. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 07.02.2018

22. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II – Gladbeck-Mitte/Ellinghorst **HFA-Pkt. 26**
(Vorlagen-Nr: 18/0061)

23. Einnahmen des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im Jahre 2017
(Vorlagen-Nr: 18/0057)

24. Beschlusscontrolling für das 2. Halbjahr 2017
(Vorlagen-Nr: 18/0077)

25. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

26. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 29.01.2018

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Maschinenhalle Zweckel in Gladbeck

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.) I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.208), hat der Rat der Stadt Gladbeck am 07. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Maschinenhalle Zweckel in Gladbeck vom 27.05.2004 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Maschinenhalle Zweckel in Gladbeck ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 29.04.2004 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gladbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

  a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15. Januar 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister –

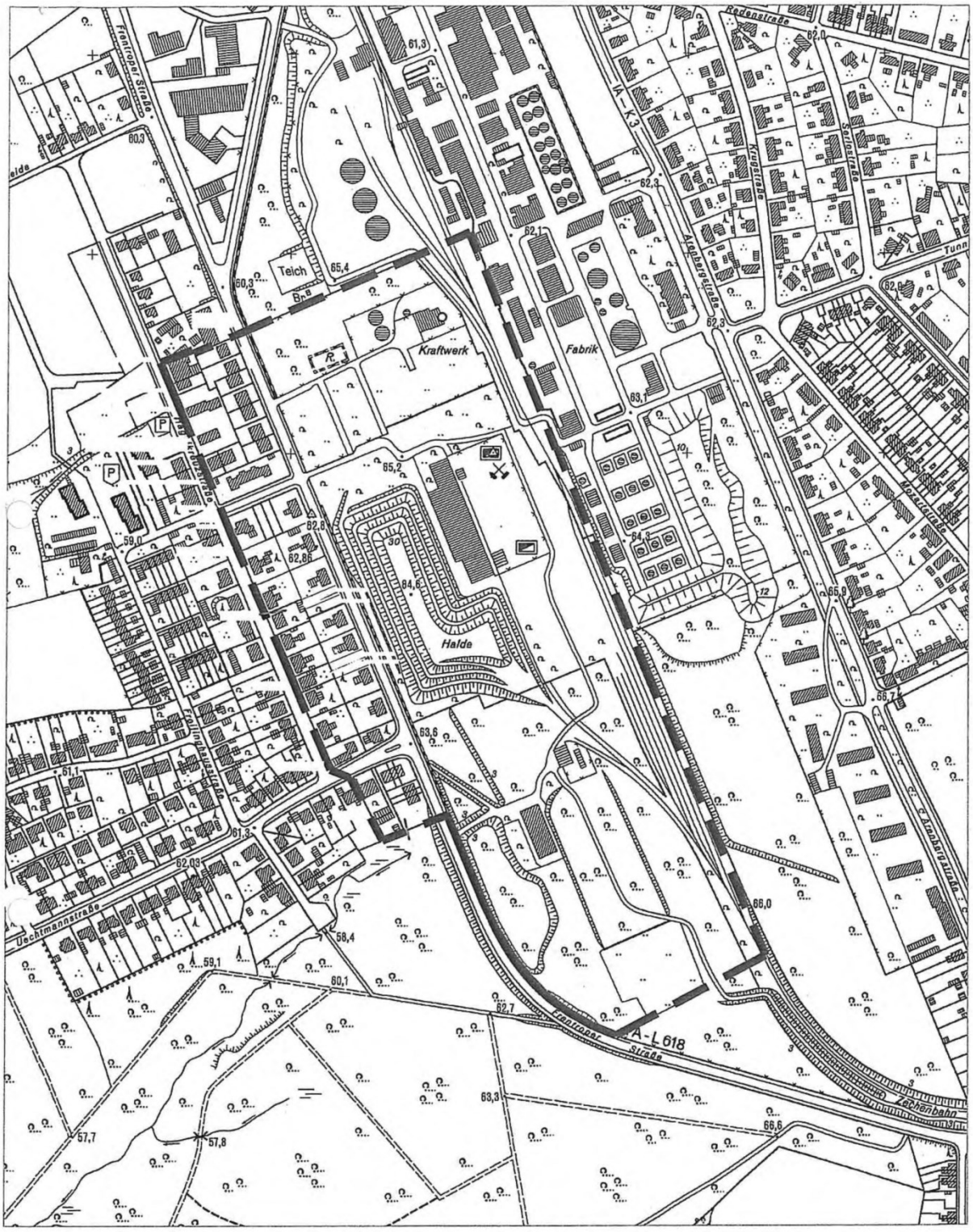

Grenze des Sanierungsgebietes (Bestandteil der Sanierungssatzung) für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme

M. 1:5000

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Maschinenhalle Zweckel in Gladbeck

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15. Januar 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

SATZUNG DER STADT GLADBECK
ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER
ANLAGEN UND DIE EIGENART VON GEBIETEN
(ERHALTUNGSSATZUNG)

FÜR DEN STANDORT
„EHEMALIGE ZECHE ZWECKEL" IN GLADBECK-ZWECKEL

VOM 29. JANUAR 2018

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.) I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und § 41 in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016 (GV.NRW.S.208), hat der Rat der Stadt Gladbeck am 07. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Stadtteil Zweckel liegenden Standort der „ehemaligen Zeche Zweckel". Die Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung sind in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Satzungszweck und Ziel

Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, d.h. zur Erhaltung des Erscheinungsbildes mit dem Denkmalensemble „Maschinenhalle und Fördertürme der Schachtanlage Zweckel" sowie den südlich angrenzenden Freiflächen und Grünräumen des ehemaligen Zechengeländes mit historischen Relikten der Freiraumnutzung. Das Ensemble prägt in besonderem Maße das Ortsbild und ist aus den umgebenden Stadträumen heraus sichtbar. Zur Wahrung dieser städtebaulichen Eigenart des Gebietes soll neben dem Denkmalschutz diese Erhaltungssatzung dienen.
Die Erhaltung der städtebaulichen Merkmale dient nicht nur der Bewahrung des Bestehenden, sondern ermöglicht auch die zweckgerechte Erneuerung und Unterhaltung der erhaltenswerten Bestandteile.

§ 3 Verfahrensvorschriften

(1) Das von der Satzung erfasste Denkmalensemble „Maschinenhalle und Fördertürme der Schachtanlage Zweckel" prägt das Ortsbild in besonderem Maße und hat gleichzeitig eine herausragende geschichtliche Bedeutung. Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie der Abbruch baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen deshalb einer besonderen Genehmigung. Eine Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes nicht wesentlich durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(2) Die Änderung der äußeren Gestaltung und die Anbringung von Werbeanlagen, die gemäß Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) genehmigungsfrei sind, unterliegen der Genehmigungspflicht.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Gladbeck zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung erforderlichen prüffähigen Unterlagen und Bauvorlagen im Sinne des § 63 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) einzureichen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 (1) 21 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gladbeck, den 29. Januar 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister –

Übersichtsplan mit Grenze des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung

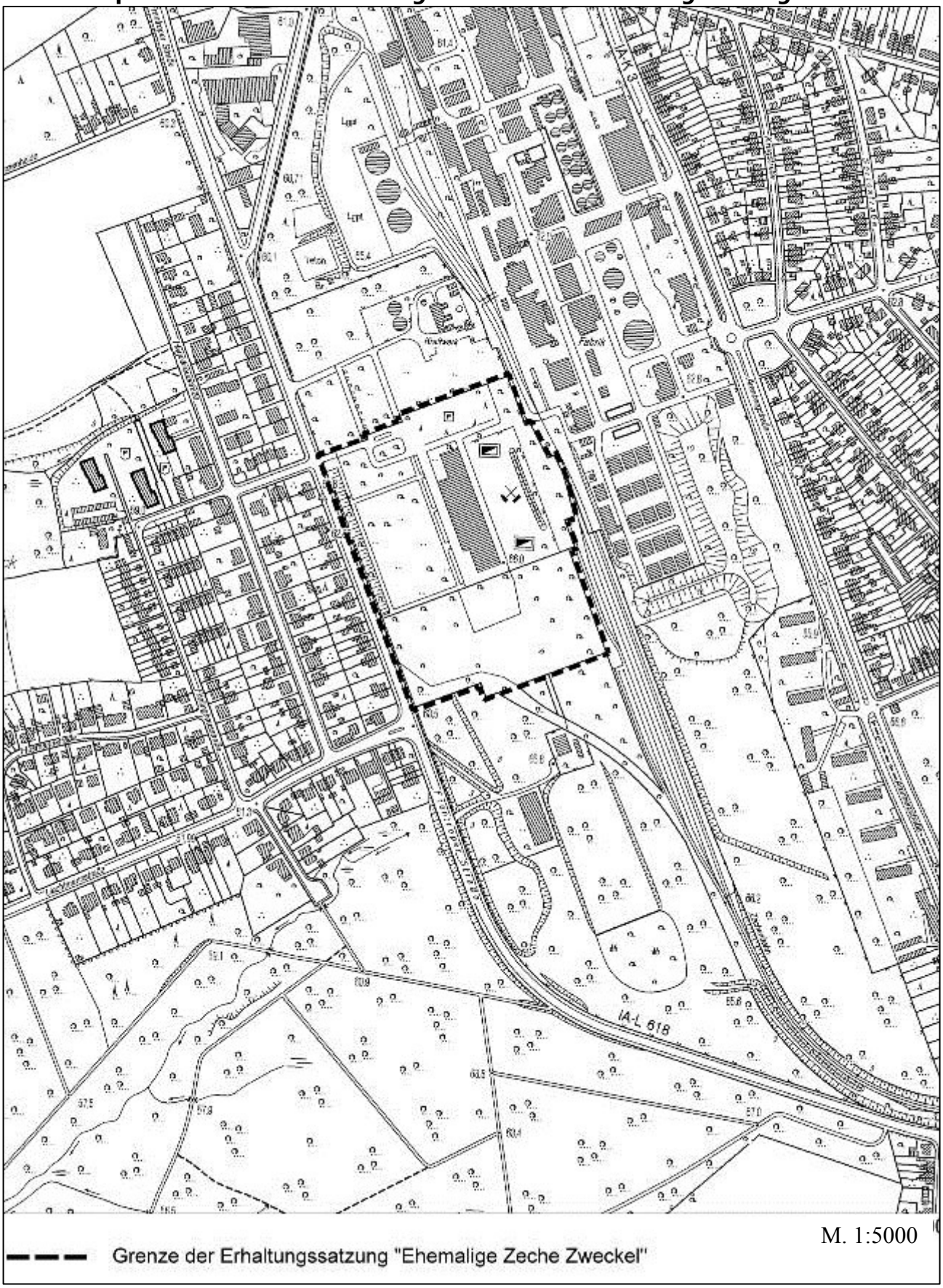

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

SATZUNG DER STADT GLADBECK
ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER
ANLAGEN UND DIE EIGENART VON GEBIETEN
(ERHALTUNGSSATZUNG)

FÜR DEN STANDORT
„EHEMALIGE ZECHE ZWECKEL“ IN GLADBECK-ZWECKEL

VOM 29. JANUAR 2018

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29. Januar 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister –

B E K A N N T M A C H U N G

---

des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) über die Neuanlegung eines Wanderweges

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Bistum Essen soll der „Pilgerweg Bistum Essen“ in Essen und Umland mit einem Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

Der Wanderweg hat eine geplante Gesamtlänge von rund 214,73 km und ist in verschiedenen Etappen - von Essen-Zentrum (Dom) nach Meinerzhagen über Bochum und Lüdenscheid, nach Gelsenkirchen über Bottrop und Gladbeck, nach Oberhausen, nach Duisburg über Mülheim und nach Essen-Heidhausen eingeteilt. Den genauen Verlauf können online unter www.sgv.de einsehen.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutz-gesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter www.sgv.de, bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Wibke Kopper zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail w.kopper@sgv.de.

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.